

Softwarelizenzvertrag DDC Toolbox

KM-ID: 7239

Der vorliegende Vertrag regelt die Nutzung der zur DDC Toolbox gehörenden Programme und Module durch den Endkunden. Er ist Grundlage für die Beauftragung von Softwarelizenzen. Zur DDC Toolbox gehören aktuell folgende Programme: DDC Datenerfasser, DDC_REG_LIC

1. Vertragsdefinitionen

„Sie“, „Ihr(e)“, „Ihnen“, „der Lizenznehmer“ beziehen sich auf die juristische Person(en), die diesen Vertrag mit der Dr. Dahr Consulting GmbH (DDC) abgeschlossen hat, um die Programme der DDC Toolbox im eigenen Unternehmen zu betreiben und zu nutzen. „Sie“, „Ihr(e)“ und „Ihnen“ bezieht sich außerdem auch auf Ihre Tochtergesellschaften, an denen Sie ganz oder mehrheitlich beteiligt sind, und die Sie an diesen Vertrag binden. Sie gewährleisten, dass Sie ermächtigt sind, Ihre Tochtergesellschaften zur Einhaltung der Bestimmungen dieses Vertrags und gegebenenfalls geltender Aufträge mit DDC zu verpflichten; zudem gewährleisten Sie, dass Sie für eine Verletzung dieser Vertragsbedingungen durch die Tochtergesellschaften einstehen.

Die Begriffe „DDC Toolbox“ und „DDC-Programme“ bezeichnen die von DDC angebotenen Programme / Software und zugehörige Dokumente - z.B aber nicht ausschließlich Video-Trainings, Dokumente, Präsentationen, etc., die explizit im ersten Abschnitt als Module der DDC Toolbox aufgelistet sind. Die DDC Toolbox ist modular aufgebaut. Die einzelnen Programme sind unabhängig oder gemeinsam einzusetzen. Welche Lizenzen Sie erworben haben, regelt der von Ihnen erteilte Auftrag auf Basis eines Angebots der Dr. Dahr Consulting GmbH.

Der Begriff „Anwender“ bezeichnet einen Mitarbeiter Ihres Unternehmens, der sich an den DDC Programmen durch seinen Benutzernamen und sein Kennwort anmelden kann. Der Begriff "Arbeitsplatz" bezeichnet einen Rechner (Computer/Tablet/PC/Server), auf die die DDC Toolbox installiert oder betrieben wird.

Für den dauerhaften Betrieb ist eine Online-Aktivierung/Registrierung per Internet notwendig. Ohne eine gültige Aktivierung/Registrierung kann die Software nicht dauerhaft eingesetzt werden. Die Registrierung gilt für den Rechner, auf dem die Software registriert bzw. aktiviert wurde. Eine Übertragung der Software auf einen anderen Rechner ist nur erlaubt, wenn zuvor die Registrierung/Aktivierung für den aktuell registrierten/aktivierten Rechner storniert wird. Für die Aktivierung/Registrierung stellt DDC das Programm DDC_REG_LIC.EXE zur Verfügung, welches im Lieferumfang der DDC Toolbox-Programme enthalten ist und ebenfalls diesen Lizenzbestimmungen unterliegt.

Der Begriff „**Programme**“ bezeichnet die Module der DDC Toolbox sowie die zum Betreiben benötigte Software. Hierzu zählen unter anderem Icons, Softwarekomponenten von Drittanbietern, Dokumentationen, Videos, Dokumente und alle Ihnen durch DDC zur Verfügung gestellten Informationen, Daten und Dokumente.

2. Gegenstand dieses Lizenzvertrags:

Der vorliegende Lizenzvertrag ist bindend für die Nutzung aller Module der DDC Toolbox der Dr. Dahr Consulting GmbH. Hierzu zählen alle Programme und Optionen der DDC Toolbox – insbesondere, jedoch nicht ausschließlich: DDC Datenerfasser, DDC_REG_LIC.

Soweit nichts anderes angegeben, sind alle Softwarelizenzen auf eine Installation auf einem Rechner beschränkt und dürfen nicht mehrfach installiert oder genutzt werden. Diese Lizenzmetrik wird als *Arbeitsplatz-Lizenz* bezeichnet.

Alle hier nicht genannten Lizenzmetriken werden von der DDC Toolbox nicht unterstützt. Abweichende Lizenzmetriken können für Software gelten, die zum Betreiben der DDC Toolbox eingesetzt werden.

Zusätzlich zu diesen Lizenzbestimmungen gelten die Lizenzbestimmungen aller Hersteller, deren Software zum Betreiben der DDC Toolbox Software verwendet wird. Insbesondere, jedoch nicht ausschließlich, gelten die Lizenzbestimmungen der Oracle Deutschland GmbH, soweit die Programme auf eine Oracle Datenbank zugreifen. Sie verpflichten sich durch Anerkennung dieses Vertrags, die Oracle Lizenzbestimmungen in vollem Umfang einzuhalten und haften gegenüber Oracle, wenn Sie diese verletzen.

Dr. Dahr Consulting GmbH gewährt dem Lizenznehmer das Recht, die Software auf seine eigenen Rechenanlagen zu kopieren und diese gemäß der vereinbarten Arbeitsplätze zu nutzen. Pro Lizenz darf die Software auf einem Rechner installiert bzw. betrieben werden. Der Lizenznehmer darf zu Sicherungszwecken (Backup) maximal zwei Kopien der Software erstellen, wenn die Copyright- und alle Hinweise auf das Urheberrecht mit kopiert werden.

3. **Nutzungsrecht:** Das Nutzungsrecht ist eingeschränkt auf den anwendungsspezifischen Einsatz der DDC Toolbox zur Durchführung der betrieblichen Geschäftsprozesse. Im Rahmen dieses Vertrages gelten insbesondere - aber nicht ausschließlich - folgende Einschränkungen: Der Lizenznehmer hat kein Recht, Kopien der Software an Dritte weiterzugeben oder Dritten den Zugriff auf die Software, deren Dokumentation oder Teilen davon zu gewähren. Die Software darf nicht vom Lizenznehmer vermietet, verschenkt oder vertrieben werden. Der Lizenznehmer ist nicht berechtigt, die Software zu ändern, anzupassen oder zu dekompileieren bzw. auf andere Art und Weise in eine für einen Menschen verständliche Form zu zerlegen. Ebenso darf das Datenbankmodell - soweit vorhanden - nicht mit CASE-Tools oder anderen Werkzeugen oder manuell „reverse-engineered“ werden. Die Software oder Teile davon dürfen nicht als Basis für eigene Softwareentwicklung genutzt werden.

Die mit der DDC Toolbox ausgelieferte Zusatzsoftware anderer Hersteller darf ausschließlich zum Betreiben der DDC Toolbox Software eingesetzt werden. Dies gilt insbesondere, jedoch nicht ausschließlich für die im Lieferumfang enthaltenen Icons sowie alle Dokumente.

Das Nutzungsrecht ist gemäß folgenden Punkten festgelegt:

- Die Nutzung der Programme ist auf Sie (die natürliche oder juristische Person) eingeschränkt, die diesen Lizenzvertrag ausgefertigt hat.
- Die Nutzung ist eingeschränkt auf den Leistungsumfang der erworbenen Lizenzen der DDC Toolbox (Anwendungsprogramme).
- Die Nutzung ist auf Ihre internen geschäftlichen Zwecke eingeschränkt. Sie dürfen Ihren Vertragspartnern (insbesondere auch Outsourcing-Partnern, Kunden und Lieferanten) die Nutzung der DDC Toolbox im Zusammenhang mit Ihren internen Geschäftsprozessen gewähren, soweit Sie diese zur Einhaltung dieser Vereinbarung verpflichten. Sie sind dafür verantwortlich, dass Ihre Vertragspartner, Outsourcing-Partner, Kunden und Lieferanten diese Vereinbarung einhalten.
- DDC und deren Lizenzgeber behalten sich alle Eigentums- und gewerblichen Schutzrechte an den jeweiligen Programmen vor.
- Soweit dieser Lizenzvertrag beendet wird, sind Sie verpflichtet, die Nutzung der Programme unverzüglich einzustellen und alle im Rahmen des Vertrags erhaltenen Programme, Dokumentationen und Informationen an DDC zurückzugeben.

Was Sie insbesondere – aber nicht ausschließlich - nicht dürfen:

- die Programme auf eine Art und Weise zu verwenden, die nicht durch diesen Vertrag geregelt wird.
- die Programme für andere Zwecke nutzen als in diesem Vertrag geregelt ist.
- die in den Programmen enthaltenen Schutzrechtsvermerke oder andere Hinweise von DDC und andern Lizenzgebern entfernen oder verändern.
- die Programme vermieten, verleihen, für Timesharing einsetzen oder Abonnementdienste („Subscription Services“) für die Programme anbieten.
- die Programme zur Verwendung bei der Planung, dem Bau, dem Betrieb oder der Wartung von Kernenergieanlagen zu nutzen.
- Reverse Engineering vornehmen oder veranlassen bzw. zu Disassemblieren oder Dekompilierung der Programme vornehmen oder veranlassen (dies gilt auch, aber nicht nur, für die Prüfung von Datenstrukturen oder ähnlichem).
- ohne die vorherige schriftliche Zustimmung von DDC Ergebnisse vergleichender Benchmark-Tests zu Programmen offenlegen.
- sich so verhalten, dass es DDC oder weiteren Lizenzgebern schaden könnte.
- einen Vertrag abschließen, der Sie zu Handlungen verpflichtet, die den Bestimmungen dieses Vertrags widersprechen.
- Programme und Services an dritte natürliche oder juristische Personen abtreten, vergeben oder übertragen.
- diesen Vertrag dürfen Sie weder abtreten noch die Programme oder Services an dritte natürliche oder juristische Personen weitergeben oder übertragen. Sollten Sie ein Sicherungsrecht an den Programmen oder Services gewähren, hat der Sicherungsgläubiger kein Recht auf Nutzung oder Weitergabe der Programme und Services.

Sie sind damit einverstanden, dass DDC die Nutzung der Programme im Sinne dieses Vertrags prüft. Bei einer solchen Prüfung verpflichten Sie sich, diese in angemessenem Umfang zu unterstützen. DDC muß nicht für Kosten aufkommen, die durch eine solche Prüfung Ihnen oder Dritten entstehen. Sie erlauben DDC das Recht auf Prüfung an andere Hersteller abzutreten.

Technologie von Dritten, die für den Einsatz einiger Programme eventuell geeignet oder erforderlich ist, unterliegt den jeweiligen Nutzungsbedingungen, die in der jeweiligen Dokumentation oder den jeweiligen Nutzungsverträgen angegeben sind und ist nicht Gegenstand des Endnutzer-Lizenzvertrags.

4. **Eigentumsrechte und Schutzrechte:** Alle Rechte an den Programmen verbleiben bei der Dr. Dahr Consulting GmbH bzw. den jeweiligen Lizenzgebern. Mit der Lizenz erwerben Sie lediglich das nicht exklusive und nicht an Dritte übertragbare Nutzungsrecht. Datenträger und Dokumentation sind - ebenso wie alle Rechte an der Software - Eigentum der Dr. Dahr Consulting GmbH bzw. deren Lizenzgebern. Falls ein Dritter gegen Sie Ansprüche hinsichtlich der Programme macht, sind Sie verpflichtet DDC spätestens innerhalb von 20 Tagen dies schriftlich mitzuteilen. DDC wird die Ansprüche prüfen und - soweit andere Lizenzgeber davon betroffen sind - an diese weiterleiten. Sie sind verpflichtet DDC und deren Lizenzgebern alle für eine Rechtsverteidigung benötigten Informationen und Vollmachten zukommen zu lassen. Wenn DDC oder einer der Lizenzgeber der Auffassung ist oder festgestellt wird, dass ein Programm die geistigen Eigentumsrechte eines Dritten verletzt haben könnte, hat DDC oder der jeweilige Lizenzgeber die Wahl, entweder das freigestellte Material so zu ändern, dass es keine Schutzrechte mehr verletzt (dabei aber seinen Zweck oder seine Funktion im Wesentlichen beibehält), oder eine Lizenz zur weiteren Programmnutzung zu beschaffen. Falls keine dieser Möglichkeiten aus wirtschaftlichen Gründen vertretbar ist, ist DDC bzw. der jeweilige Lizenzgeber berechtigt, die Lizenz für das freigestellte Material zu kündigen und im Voraus gezahlte Vergütungen, die Sie anteilig bereits bezahlt haben und für die Sie keine Technische Unterstützung bereits in Anspruch genommen haben, zu erstatten. Soweit die von DDC gelieferten Programme Lizenzen von Oracle umfassen, ist Oracle Drittbegünstigter jedes Vertrags, der gemäß dieser Vereinbarung zwischen DDC und Ihnen abgeschlossen wurde.
5. **Vertraulichkeit:** Sie erklären sich bereit, alle im Rahmen der Lizenz erworbenen Produkte, Dokumentationen und Informationen vertraulich zu behandeln und diese nicht Dritten zugänglich zu machen. Außerdem erklären Sie sich bereit, alle wirtschaftlich vertretbaren Vorkehrungen zu treffen, um unberechtigten Zugriff auf diese zu verhindern.
6. **Garantie:** Dr. Dahr Consulting garantiert dem Käufer für die Dauer von 30 Tagen ab Kaufdatum, daß die Datenträger, auf denen die Software ausgeliefert wird, frei von Material- und Herstellungsfehlern sind, sofern diese bei normalen Bedingungen und sachgemäßer Bedienung verwendet wurden. Dr. Dahr Consulting übernimmt darüber hinaus keine explizite oder implizite Garantie bezüglich der Eignung der Software für einen bestimmten Zweck. Insbesondere kann kein Nachweis der Korrektheit der Software hinsichtlich Programmierung oder Verwendungszweck erbracht werden.
7. **Sachmängel:** DDC gewährleistet für die Dauer von einem Jahr ab Beginn der gesetzlichen Verjährungsfrist, dass die Programme der DDC Toolbox die im Auftrag und in der Dokumentation festgelegten Funktionen erfüllen. Soweit die Beschaffenheit nicht vereinbart ist, sich für die nach dem Vertrag vorausgesetzte oder sonst für die gewöhnliche Verwendung eignen und eine Beschaffenheit aufweisen, die bei Sachen der gleichen Art üblich ist und die Sie nach der Art erwarten können. Sachmängel müssen über das DDC Kunden-Center (www.ddc-support.de) gemeldet werden, damit diese von DDC bearbeitet werden können.

Bei Vorliegen von Sachmängeln wird DDC nach seiner Wahl diese beseitigen oder Ihnen ein neues Programm liefern. Sollte DDC die Beseitigung der Sachmängel an den gelieferten Programmen nicht innerhalb angemessener Frist gelingen, können Sie uns eine angemessene Nachfrist setzen. Nach Ablauf der Nachfrist können Sie Herabsetzung der Vergütung oder Rücktritt vom Vertrag verlangen.

DDC übernimmt keine Gewähr dafür, dass die Programme alle Ihre Anforderungen erfüllen oder dass die darin enthaltenen Funktionen in einer von Ihnen ausgewählten Kombination ununterbrochen und fehlerfrei ablaufen. Eine Garantie ist nur soweit verbindlich, als sie schriftlich in einem Angebot der diesem Vertrag ausdrücklich als solche bezeichnet wird und die Verpflichtung aus der Garantie konkret regelt.
8. **Haftungsbeschränkung:** Dr. Dahr Consulting sowie Oracle haften weder direkt noch indirekt für Schäden oder Folgeschäden (einschließlich entgangener Gewinne oder verlorenen Ersparnissen), die durch Anwendung der Software entstanden sind. Sie sind allein für die korrekte Anwendung der Software in Ihrem Unternehmen verantwortlich. Die Haftung wird ausgeschlossen, soweit gesetzlich zulässig, für Schäden und Folgeschäden (mittelbare, beiläufig entstandene, konkrete, Strafe einschließende oder Folgeschäden). Ebenso haften DDC und Oracle nicht für entgangene Gewinne, Einnahmen, Daten oder Datenverwendungen, die durch die Nutzung der Programme verursacht werden.
9. **Anspruchsbeschränkung:** Der Lizenznehmer hat ausschließlich Anspruch auf Ersatz defekter Datenträger bez. Dokumentation, wenn diese sachgemäß behandelt wurden und an Dr. Dahr Consulting zurückgeschickt werden. Dieser Anspruch gilt bis 30 Tage nach Kaufdatum. Sind Dr. Dahr Consulting oder deren Vertragspartner nicht in der Lage, Ersatz für die fehlerhaften Datenträger zu liefern, der frei von Material- oder Herstellungsfehlern ist, so hat der Lizenznehmer das Recht, diesen Vertrag zu beenden und den Kaufpreis - nach Rückgabe aller Software und Dokumentationen - rückerstattet zu bekommen.
10. **Vertragsdauer:** Der Vertrag wird auf unbestimmte Zeit geschlossen. Bei Vertragsverletzungen durch den Lizenznehmer kann der Vertrag von Dr. Dahr Consulting gekündigt werden. Der Lizenznehmer hat dann alle Software und Dokumente an die Dr. Dahr Consulting GmbH zurückzugeben. Die Pflicht zur Geheimhaltung (Absatz 3, 4 und 5) gelten auch nach Vertragsende.

11. **Export:** Sie verpflichten sich, die einschlägigen Exportgesetze und -vorschriften der Vereinigten Staaten von Amerika sowie andere anwendbare Export- und Importgesetze uneingeschränkt einzuhalten, damit gewährleistet ist, dass weder die Programme noch direkte Produkte davon mittelbar unter Verletzung gültiger Gesetze ausgeführt oder importiert werden.
12. **Sonstiges:** Der Lizenznehmer bestätigt, dass er diesen Vertrag gelesen und verstanden hat. Mit dem Einsatz der DDC Toolbox akzeptiert er diese Vertragsbedingungen und ist damit an diese gebunden. Ist der Lizenznehmer nicht mit diesen Vertragsbedingungen einverstanden, so kann er die gesamte Software einschließlich Dokumentation (vor erstmaliger Installation und mit unbeschädigtem Siegel) gegen Erstattung des Kaufpreises, zurückgeben. Wurde die Software als Download bezogen, akzeptiert der Lizenznehmer hierdurch die vorliegenden Bestimmungen. Ein Rückgaberecht nach Download besteht nicht. Ein Rückgaberecht besteht auch nicht, wenn dieses im Angebot/Auftrag ausgeschlossen wird.

Sie erkennen zusätzlich die Lizenzbestimmungen der Oracle Deutschland GmbH und weiteren Lizenzgebern uneingeschränkt an, soweit Software dieser Hersteller zusammen mit der Dr. Dahr Consulting DDC Toolbox eingesetzt wird.

13. Änderungen dieses Vertrages bedürfen der Schriftform. Sollten einzelne Klauseln dieses Vertrages auf Grund von lokalen Gesetzen ungültig sein, so werden diese im Sinne ihrer ursprünglichen Bedeutung angepaßt. Alle anderen Klauseln bleiben dabei unberührt und behalten ihre Wirkung. Gerichtsstand ist ausschließlich Bonn.

Dr. Dahr Consulting GmbH · Von-Wrangell-Straße 11 · 53359 Rheinbach
Telefon 02226/89890-0 · Telefax 02226/89890-10
Geschäftsführer: Dr. Michael Dahr, HRB Bonn 7183
www.dr-dahr-consulting.de